

Satzung Kulturnetzwerk e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Kulturnetzwerk e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, alternative Arbeits- und Lebensformen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Dabei setzt er seinen Schwerpunkt in der Region Rostock. Er fördert insbesondere den Gedanken der sozialen, beruflichen, kulturellen, ökologischen und pädagogischen Selbsthilfe und seine praktische Verwirklichung. Das schließt die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie als ein von Abhängigkeit und Dominanz freies Verhältnis der Geschlechter ein.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Errichtung einer Informations- und Beratungsstelle zur Vermittlung von Informationen und Herstellen von Kontakten zwischen Betroffenen und die Beratung über Selbsthilfemöglichkeiten und Selbsthilfeprojekten,
 - b) Unterstützung von Selbsthilfeprojekten, vor allem im Jugendbereich
 - c) den Aufbau und die Förderung von Bildungs- und Begegnungsstätten
 - d) Bildungsarbeit, die mit dem Vereinszweck in Zusammenarbeit steht insbesondere politische Bildungsarbeit, die folgenden Grundüberzeugungen und Zielen dient:
 - Überwindung des Hungers, Abschaffung von Folter und militärischer Bedrohung
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage und Förderung einer ökologischen Umgestaltung der Gesellschaft
 - weltweite Durchsetzung der Menschenrechte und der demokratischen Grundrechte
 - Aufhebung patriarchalischer und rassistischer Normen und Wertvorstellungen
 - Schaffung von gesellschaftlichen Strukturen, die eine umfassende Selbstbestimmung und materielle Existenzsicherung eines jeden gewährleisten
 - e) Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, wie:
 - Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung
 - Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen
 - Förderung von Forschungsaufgaben und Vergabe von Stipendien
 - Aufbau und Unterhaltung von Archiven
 - f) Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen,
 - g) den Aufbau und Betrieb eines nichtkommerziellen lokalen Rundfunksenders und das Erstellen von Rundfunkprogrammen entsprechend des beschlossenen Redaktionsstatuts,
 - h) die Förderung der lokalen Kunst und Kultur und
 - i) die Förderung der interkulturellen Arbeit in der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein unterstützt auch gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit diese mit dem Vereinszweck übereinstimmen oder Zwecke verfolgen, die in dem Verzeichnis der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 Einkommenssteuerrichtlinien im Sinne des § 10b Abs. EStG anerkannt sind. Die mittelbare Zweckverwirklichung des Vereins darf die unmittelbare Zweckverwirklichung nicht überwiegen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann einen Teil seiner Mittel einer besonderen Rücklage zuführen, soweit das erforderlich ist, um steuerbegünstigte Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Institutionen, die ein dem Vereinszweck entsprechendes Ziel verfolgen, zu steuerbegünstigten Zwecken übertragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Gruppen und Vereinigungen sein.
Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antrag erneut zur Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Die Mitglieder sind zu regelmäßigen Zahlungen verpflichtet. Soweit keine anders lautenden Beschlüsse gefasst sind, beträgt der Mindestbeitrag 24 €/Jahr.

3. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist.
4. Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsbefreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten ohne eine Reaktion kann der Ausschluss ohne erneute Mahnung erfolgen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung mindestens eine Frist von drei Wochen einzuräumen, in der das Mitglied sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann jedes Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingereicht werden muss.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Programmbeirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von mindestens zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch dem Programmbeirat angehören, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und den Schriftwechsel vom Vorstand jederzeit zu überprüfen; über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenprüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über das Redaktionsstatut des nichtkommerziellen Lokalsenders und über eingebrachte Anträge.
5. Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen worden ist, dabei die Tagesordnung angegeben wurde. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern mitgeteilt worden sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
3. Der Vorstand beruft den Programmbeirat.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben als Lizenznehmer entsprechend der Satzung Dritter für die Sendeabwicklung bedienen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Der Programmbeirat

1. Der Programmbeirat ist ein durch den Vorstand berufenes Organ, das den Sendebetrieb des nichtkommerziellen Lokalradios LOHRO überwacht. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder ist zugleich Mitglied des Programmbeirates und besitzt ein Vetorecht.
2. Der Programmbeirat hat gemäß dem Lizenzantrag, den Empfehlungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Vorstand, den Programmverantwortlichen und die Redaktion in der Programmentwicklung zu beraten und das Programm zu begleiten.
3. Die Sitzungen des Programmbeirates sind öffentlich für alle Mitglieder des Vereins. Ort und Zeit der Sitzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
4. Der Programmbeirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Programmbeirates sind schriftlich abzufassen und von den jeweiligen SitzungsleiterInnen zu unterzeichnen und vereinsöffentlich zu machen.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Vereinsauflösung ist der Einladung beizulegen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 23. 11.2004 beschlossen.
